

Handreichung zur praktischen Leistung in der Abiturprüfung Musik

Laut APVO von 2019, §25 Absatz 2 kann in der Abiturprüfung im Fach Musik ein praktischer Prüfungsteil den schriftlichen Aufgabenteil ergänzen. Diese praktische Leistung in der Abiturprüfung Musik gibt dem Prüfling die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem schulischen und außerschulischen Bereich nach mehrwöchiger Vorbereitung einzubringen. Die Bewertung dieser Leistung muss daher aus einem Blickwinkel der Abschlussprüfung zur allgemeinen Hochschulreife vorgenommen werden.

Die praktischen Prüfungsteile sollten in jedem Fall möglichst zeitnah (mit angemessener Erholungs- und Vorbereitungspause für die Prüflinge) zum schriftlichen (im Leistungskurs) bzw. mündlichen (im Grundkurs) Prüfungsteil erfolgen. Die praktischen Prüfungen sind in geeigneter Form (Audiomitschnitt) zu dokumentieren und zu archivieren. Video - oder Tonaufnahmen ersetzen hierbei jedoch kein schriftliches Protokoll.

Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger nicht von ihm zu vertretender Umstände am praktischen Prüfungsteil im Fach Musik nicht teilnehmen kann, hat die Gründe für die Nichtteilnahme an diesem Prüfungsteil unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 34 Absatz 1 APVO). In diesem Fall kann der Prüfling bei der Prüfungskommission der Schule einen Antrag auf eine vom praktischen Teil der Prüfung getrennte Teilnahme am theoretischen Prüfungsteil im Fach Musik stellen.

Die Prüfungskommission der Schule regelt gemäß § 34 Absatz 2 die Fortsetzung der Abiturprüfung. Der Termin für den praktischen Prüfungsteil wird von ihr festgelegt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abiturprüfung gemäß § 30 Absatz 2 spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein muss.

Zur praktischen Leistung innerhalb der mündlichen Abiturprüfung im Grundkurs Musik

Im Grundkurs Musik (grundlegendes Anforderungsniveau) sind vokale oder instrumentale Beiträge angemessen, die vergleichbar aus der Arbeit des Faches Musik in der gymnasialen Laufbahn erwachsen. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, die in und außerhalb der Schule ausgebildete Fähigkeiten und Fertigkeiten vorteilhaft in die Abiturprüfung einzubringen und damit 50% der Prüfungsnote langfristig vorzubereiten.

Die Fachschaft der jeweiligen Schule entscheidet durch dokumentierten Fachschaftsbeschluss, in welchen Besetzungsformen (solistisch und/oder im Ensemble) Leistungen erwartet werden können.

Beim Vortrag von Gesangsstücken sollen dabei grundlegende Gesangstechniken, eine gute Intonation und in der Gruppenleistung auch der sichere Vortrag in der Mehrstimmigkeit sowie Notentextgenauigkeit (bzw. entsprechend dem Leadsheet) gezeigt werden. Die Auswahl der Lieder und der Vortrag sollen Ausdruck einer möglichst eigenständig erarbeiteten Interpretation sein und das grundlegende musikalische Verständnis der vorgetragenen Stücke nachweisen. Daher sollte bereits die Auswahl die eigenen vokalen (Stimmumfang etc.) und stilistischen Fähigkeiten des Prüflings berücksichtigen.

Eine sehr gute Leistung zeigt in **zwei** unterschiedlichen Gattungen/Genres und/oder **zwei** unterschiedlichen Stilen eine interpretatorische Variabilität. Diese Vielseitigkeit kann auch durch den Vortrag eines Solostückes und eines Ensemblestückes derselben musikalischen Richtung erreicht werden, wenn sie sich vom Charakter her deutlich voneinander unterscheiden. Auch Eigenkompositionen und -arrangements sowie Improvisationsanteile (z. B. der Scat-Gesang in einem Jazz-Standard) oder die souveräne Mehrstimmigkeit in der Gruppenleistung sind angemessen bei der Bewertung zu berücksichtigen, sofern die

Einzelleistung deutlich erkennbar ist.

Dies lässt sich ebenso auf das instrumentale Musizieren übertragen, in dem aus unterschiedlichen Gattungen/Genres und/oder unterschiedlichen Stilen vorgetragen werden soll. Das Musizieren in einer kleinen Gruppe bis hin zu einem größeren Ensemble (z. B. Kammermusik oder Band) zeigt dabei unabhängig vom Anforderungsniveau des einzelnen Stückes die Fähigkeiten zum gemeinsamen musikalischen Handeln und in der Vorbereitung und ist somit ebenso angemessen in der Bewertung zu berücksichtigen. Die instrumentale Einzelleistung des Prüflings muss dabei deutlich erkennbar sein. Auch hier können Soli und Improvisationsanteile in besonderem Maße Berücksichtigung in der Bewertung finden. In durchkomponierter Musik entscheidet das mit der Lehrperson abgestimmte Anforderungsniveau zusammen mit der Darbietung über die Möglichkeit einer sehr guten Bewertung.

Die Bewertung bezieht den technischen Vortrag, die Intonation, die gezeigte Musikalität und die Ausdruckstiefe der Interpretation mit ein.

Bringt der Prüfling Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Abiturprüfung ein, die aufgrund außerschulischer Praxis über denen des allgemein bildenden Musikunterrichts liegen, so ist dennoch der schulische Standard anzulegen. Ein komplexeres Stück darf jedoch nicht automatisch zu einer positiveren Bewertung führen, wenn nicht auch die technische und interpretatorische Darbietung am Prüfungstag dieses rechtfertigt. Die Lernenden sind hierüber rechtzeitig zu beraten.

Zur Einordnung der erteilten Bewertung sind für die Beurteilungskriterien: in besonderem Maße (13-15 Punkte), in vollem Maße (12-10 Punkte) etc. zu beachten. Die Bewertung der praktischen Leistung muss laut § 28 Abs. 4 APVO von mindestens drei Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vorgenommen werden, von denen mindestens zwei die Lehrbefähigung für Musik sowie das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.¹ Die Prüfenden dürfen dabei nicht Mitwirkende an der praktischen Leistung sein. Die praktische Prüfung im Grundkurs beträgt in der Regel 10 Minuten und soll 15 Minuten für das Musizieren von zwei Werken inklusive des Prüfungsgesprächs nicht überschreiten.

Die Gewichtung von praktischer Leistung und ergänzendem Prüfungsgespräch dazu sollte mittels Fachschaftsbeschluss der Schule festgelegt werden. Sinnvoll könnte hier z. B. eine Gewichtung von 80% Praxis und 20 % Prüfungsgespräch sein.

Zur praktischen Leistung innerhalb der Abiturprüfung im Leistungskurs Musik

Im Leistungskurs Musik steigt der Anspruch an die praktische Leistung. In der Regel werden hier Leistungen erbracht, die auf den verschiedensten Instrumenten und im Gesang auch durch außerschulischen Unterricht vorbereitet werden. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, außerhalb der Schule und auf lange Sicht ausgebildete Fähigkeiten und Fertigkeiten vorteilhaft in die Abiturprüfung einzubringen und damit 40% (empfohlen als Festlegung durch die Fachschaft der Schule für den Leistungskurs) der Prüfungsnote langfristig vorzubereiten.² Die Fachschaft der jeweiligen Schule entscheidet durch dokumentierten Fachschaftsbeschluss, in welchen Besetzungsformen (solistisch und/oder im Ensemble) Leistungen erwartet werden.

Im praktischen Prüfungsteil zu den Aufgabenblöcken I-III bietet der Prüfling ein

¹ Durch das Staatliche Schulamt muss ggf. geprüft werden, ob die Qualifikation einer Musikpädagogin/ eines Musikpädagogen einer solchen Qualifikation entspricht und/ oder eine Ausnahme zugelassen werden kann.

² In den Einheitlichen Prüfungsanforderungen" (EPAs) heißt es hierzu unter 1.2.4.1., S. 53: "Der separate schriftliche Teil besteht aus einer Aufgabe gemäß den Aufgabenarten 3.1.1 oder 3.1.2 und geht mit mindestens 50 % in die Bewertung ein. Beide Aufgabenteile müssen sich zu 100 % in der Bewertung ergänzen."

vorbereitetes Programm dar. Dessen Inhalt muss mit der Fachlehrkraft abgestimmt sein. Für das Prüfungsprogramm werden generell Musikstücke ausgewählt, die sowohl das Vermittlungsniveau des Kurses als auch die individuelle Leistungsfähigkeit des Prüflings angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen die Musikstücke des Programms sich in stilistischer und musikhistorischer Art voneinander unterscheiden. Ensemblemusizieren ist bis zum Rahmen von Kammermusik oder Bands sowie Vokalensembles möglich, die Einzelleistung des Prüflings muss dabei aber zweifelsfrei erkennbar sein (siehe APVO 2019 §41 Absatz 1).

Für den Aufgabenblock IV sucht die Lehrkraft in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrkräften geeignete, dem Prüfling nicht bekannte Musikstücke vor der Prüfung aus. Diese Stücke müssen dem Leistungsvermögen des Prüflings entsprechen. Bei großer stilistischer Spezialisierung einzelner Prüflinge kann beispielsweise im Fach Klavier eine Unterscheidung zwischen Jazzpianisten und klassischen Pianisten bei der Auswahl des Stücks gemacht werden. Dies ist natürlich übertragbar auf andere Instrumentengruppen oder auch Gesang. Die Instrumentallehrkraft ist über ihre Schweigepflicht zu belehren. Hierfür bieten sich unbegleitete Solostücke an.

Die Bewertung des praktischen Prüfungsteils bezieht stets die Spiel- und/oder Gesangstechnik, die gezeigte Musikalität und die Ausdruckstiefe der Interpretation mit ein. Die erhöhte Anforderung im Leistungskurs drückt sich in der damit einhergehenden erhöhten technischen und musikalisch-interpretatorischen Leistung aus.

Ein komplexeres Stück darf jedoch nicht automatisch zu einer positiveren Bewertung führen, wenn nicht auch die technische und interpretatorische Darbietung am Prüfungstag dieses rechtfertigt.

Zur Einordnung der erteilten Bewertung sind für die Beurteilungskriterien: in besonderem Maße (13-15 Punkte), in vollem Maße (12-10 Punkte) etc. zu beachten.

Das Anspruchsniveau richtet sich nach dem Leistungsstand des Prüflings im letzten Semester. In der Auswahl der **mindestens drei** Stücke im Leistungskurs soll eine Balance zwischen dem Leistungsstand entsprechenden technischen Herausforderung und der musikalischen Gestaltungsfähigkeit in einer Prüfungssituation gefunden werden. Nach vorangegangenem Fachschaftsbeschluss **kann** eines der Stücke als sog. „Pflichtstück“ von der Lehrperson ausgewählt und jedem Prüfling 30 Tage vor der praktischen Prüfung überreicht werden, um so eine Vergleichbarkeit der Prüflinge untereinander in Bezug auf den zeitlichen Rahmen der Vorbereitung zu ermöglichen.

Die Qualitätsanforderungen der Mittelstufe im Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen bilden die Grundlage einer guten Bewertung.³

Aufführungen von notierten Eigenkompositionen und weitere Umsetzungsformen von Musik sind als praktische Leistung dann zulässig, wenn sie den EPA Musik in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Für diesen Prüfungsteil sind 15 Minuten veranschlagt (siehe Vorabhinweise).

³ <https://www.musikschulen.de/musikschulen/strukturplan/mittelstufe/index.html>

Zur Aufgabenstellung innerhalb der Abituraufgabenkommission Musik für den Leistungskurs

Die Abituraufgabenkommission Musik in Mecklenburg-Vorpommern bereitet jeweils im Herbst eines Jahres in erster Lesung die schriftlichen Aufgaben des jeweils übernächsten Jahres vor und bearbeitet diese dann laufend weiter bis zur Fertigstellung im Frühjahr des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres.

Standen in früheren Jahren eher epochale Themen wie z. B. Klassik, Romantik oder Barock im Mittelpunkt, stehen nun seit der Reform der Rahmenpläne Topoi im Zentrum des jeweiligen Abiturs, wie etwa „Krieg und Frieden in der Musik“, „Musik als Fest“ oder „Musik und Natur“.

In den Vorabhinweisen findet sich jeweils eine Werkauswahl, die den inhaltlichen Rahmen des Unterrichts impliziert, ohne eine Garantie für den Einsatz genau dieser Werke in der schriftlichen Abiturprüfung zu geben, da sie im Sinne eines zentralen Abiturs durch adäquate Stücke ersetzt werden können, um die im Unterricht erworbenen methodischen Fähigkeiten der Analyse und Interpretation, Erörterung oder Komposition im Sinne eines Transfers zu ermöglichen.

Die Korrekturhinweise zu den Prüfungsaufgaben geben Ihnen jeweils den Rahmen der Bewertung vor, der in seiner inhaltlichen Tiefe jeweils auf die Bearbeitung in gutem bis sehr gutem Maße abzielt. In seinem formalen Anspruch ist er daher im Sinne des Zentralabiturs verbindlich. Gleichwohl ist es der Musik und ihren Erscheinungsformen immanent, dass sie zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Perspektiven wahrgenommen und interpretiert werden können. Solange die fachsprachlichen Mittel und musikanalytischen Techniken vom Prüfling korrekt angewendet werden, sind alternative Sichtweisen und Ergebnisse, die nicht in ihrer dargelegten Qualität, jedoch inhaltlich nachvollziehbar von den Ausführungen der Korrekturhinweise abweichen, zulässig.

Eine Nachfrage wird gelegentlich an uns herangetragen: „Warum erscheinen in den Vorabhinweisen nicht überwiegend Werke aus den vorliegenden Musikbüchern?“

Diese Nachfrage ist für uns zunächst nachvollziehbar, jedoch erleichtert die zunehmende Digitalisierung den Zugang zu den in den Vorabhinweisen vorgegebenen Werken. Die allgemeine Zugänglichkeit zu Noten- und Audiomaterial wird von der Kommission im Vorfeld geprüft.

Grundsätzlich kann die Arbeit an Techniken der Analyse, Interpretation, Komposition und Erörterung sowie die musikgeschichtlichen und historischen Bezüge immer nur exemplarisch an den Lehrbüchern und ergänzenden Materialien entlang erfolgen, um dadurch den Transfer dieser Arbeit auf die tatsächlichen Prüfungsthemen zu ermöglichen.

Da im Bereich der Musikgeschichte (auch im schulischen Bereich) der Werkkanon von männlichen Komponisten dominiert wird und damit zugleich eine Vielzahl von bedeutenden Komponistinnen und ihrer Werke marginalisiert wird, bemüht sich die Aufgabenkommission, zukünftig verstärkt auch Werke von Komponistinnen sowie Interpretinnen in die Abituraufgaben einzubeziehen, sofern eine Verfügbarkeit der Werke online auf legalem Weg festgestellt wurde.